

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/605**

A01, A10



Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V. · Humboldtstraße 31 · 40237 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Humboldtstraße 31  
40237 Düsseldorf

Telefon: +49 211 47819-0  
Telefax: +49 211 47819-99

E-Mail: [info@kgnw.de](mailto:info@kgnw.de)  
Internet: [www.kgnw.de](http://www.kgnw.de)

Referat III - Medizin  
Unser Zeichen: GF/PM/Lu/05b01  
Durchwahl: -30  
E-Mail: [pmay@kgnw.de](mailto:pmay@kgnw.de)

**Ihr Schreiben vom 30.04.2018 zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 30.05.2018 zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP (Drucksache 17/2121) zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AG-TPG) vom 09.11.1999 in der Fassung vom 13.02.2016**

Düsseldorf, 17.05.2018

Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Präsident,

vielen Dank für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme in Vorbereitung auf die Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 30.05.2018 zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP (Drucksache 17/2121) zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AG-TPG) vom 09.11.1999 in der Fassung vom 13.02.2016.

Die Förderung der Organspende ist seit vielen Jahren ein besonderes Anliegen der KGNW. Aus diesem Grund werden im Vorstand und Präsidium der KGNW sowie in vorbereitenden Ausschüssen regelmäßig der aktuelle Sachstand und Maßnahmen zur Unterstützung der Organspende ausführlich erörtert. Neben der Mitarbeit in den für die Organspende zuständigen Gremien auf der Bundesebene engagiert sich die KGNW im Fachbeirat der DSO-Region Nordrhein-Westfalen und im „Netzwerk Organspende NRW“. Aktivitäten zur Förderung der Organspende durch die Ärztekammern in Nordrhein-Westfalen und die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) sowie weiterer Verbände werden auf der Webseite und im Newsletter der KGNW beworben und häufig durch eigene Beiträge auf den jeweiligen Veranstaltungen konkret unterstützt. Mit den Krankenhäusern besteht eine intensive Kommunikation zur Förderung der Organspende, allein im Jahr 2017 wurden sieben ausführliche Rundschreiben zum Thema Organspende und Organtransplantation an die Krankenhäuser versandt. Gemeinsam mit der Deutschen Stiftung Organtransplantation hat die KGNW ein Software-Tool (Transplant-Check) entwickelt, das

**Geschäftsführer**  
Matthias Blum  
**Bankverbindung**  
Kontonummer: 30 164 024  
Bankleitzahl: 360 602 95  
Bank im Bistum Essen eG  
BIC: GENODE33BBE  
IBAN: DE38 3606 0295 0030 1640 24

den Krankenhäusern eine retrospektive Analyse der Todesfälle mit primärer oder sekundärer Hirnschädigung ermöglicht.

Seite 2 von 4

In Anbetracht des Gesagten bestehen seitens der KGNW keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP (Drucksache 17/2121) zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AG-TPG) vom 09.11.1999 in der Fassung vom 13.02.2016.

Dennoch möchten wir auf zwei wichtige Aspekte des Gesetzesentwurfs gesondert eingehen:

### **Freistellung der Transplantationsbeauftragten**

Im § 4 Absatz 4 des Gesetzesentwurfs wird für die Transplantationsbeauftragten eine detaillierte Freistellungsregelung festgeschrieben. In zugelassenen Transplantationszentren muss eine vollständige Freistellung erfolgen, in den übrigen Entnahmekrankenhäusern ergibt sich das Ausmaß der Freistellung aus der Anzahl der Intensivbetten (0,1 VK/10 Intensivbetten). Eine angemessene Freistellung der Transplantationsbeauftragten für ihre wichtige Tätigkeit in den Krankenhäusern und zur ihrer notwendigen regelmäßigen Fortbildung wird durch die KGNW seit langem befördert. Die nun beabsichtigte Neuformulierung des § 4 Absatz 4 stellt eine Konkretisierung der bereits seit 2007 bestehenden Freistellungsverpflichtung dar. Dies wurde vom Präsidenten der KGNW, Herrn Jochen Brink, in einer Pressemitteilung vom 29.01.2018 begrüßt. Gleichzeitig wurde jedoch auf die hiermit verbundenen zusätzlichen Personalkosten in den Krankenhäusern hingewiesen (**Anlage**).

Laut dem Statistischen Bundesamt (Fachserie 12) waren im Jahr 2016 auf den nordrhein-westfälischen Intensivstationen 6.077 Intensivbetten aufgestellt. In einer Einzelhausbeurteilung ergibt diese Gesamtzahl der Intensivbetten unter Berücksichtigung der im Gesetzentwurf im neuen § 4 Absatz 4 hinterlegten Tabelle einen Stellenumfang von 69,3 Vollzeitäquivalenten (VÄ) Transplantationsbeauftragte für alle Krankenhäuser mit einer Intensivstation in NRW. Der im Gesetzesentwurf unveränderte § 4 Absatz 1 gibt vor, dass Transplantationsbeauftragte im Bereich der Intensivmedizin erfahrene Fachärztinnen oder Fachärzte in Leitungsfunktion sein müssen. In der Regel sind deshalb in den Krankenhäusern in NRW erfahrene Oberärzte, seltener Chefärzte oder erfahrene Fachärzte ohne Oberarztstatus, mit dieser Aufgabe betraut. Die Tarifverträge des Marburger Bundes weisen für die Entgeltgruppe III (Oberärzte) drei Erfahrungsstufen aus. Im „Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände“ wird in der ab dem 01.05.2018 gültigen Entgelttabelle beispielhaft für die Entgeltgruppe III in der mittleren Erfahrungsstufe 2 (nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit) ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 7.705,69 Euro

ausgewiesen. Hieraus ergibt sich ein Bruttojahresentgelt in Höhe von 92.468,28 Euro. Bei einem vereinfachend angenommenen Lohnnebenkostenanteil von 20 % belaufen sich die jährlichen Arbeitgeber-Brutto-Personalkosten für ein VÄ Transplantationsbeauftragter auf 110.961,93 Euro und für alle 69,3 VÄ Transplantationsbeauftragte in NRW auf 7.689.661,75 Euro. Für die Finanzierung der Transplantationsbeauftragten werden jährlich gemäß der „Vereinbarung zur Tätigkeit und Finanzierung von Transplantationsbeauftragten“ 18 Millionen Euro (Sockelbetrag 7,2 Millionen Euro, volumenabhängige Komponente 10,8 Millionen Euro) zur Verfügung gestellt. Nach dem „Königsteiner Schlüssel“ (21,14355 % für das Jahr 2017) entfallen von den 18.000.000 Euro auf die Kliniken in NRW 3.805.839 Euro. Im Ergebnis verbleibt zwischen den ermittelten jährlichen Arbeitgeber-Brutto-Personalkosten (7.689.661,75 Euro) und der gesetzlichen Refinanzierung (3.805.839 Euro) eine Finanzierungslücke in Höhe von 3.883.822,75 Euro. Dieser Betrag muss durch eine landes- oder bundesrechtliche Regelung dauerhaft ausgeglichen werden (die genannten Beträge stellen eine pragmatische Annäherung an das tatsächliche Finanzierungsvolumen dar und sollten bezüglich des NRW-Anteils an der gesetzlichen Finanzierung mit der DSO abgeglichen werden).

### **Einseitige Schuldzuweisung an die Krankenhäuser**

Dem „Allgemeinen Teil“ der Gesetzesbegründung ist die zentrale Aussage zu entnehmen, dass die „strukturellen Probleme“ in den Krankenhäusern ein „wesentlicher Grund für die negative Entwicklung der Organspenderzahlen“ sei. Diese Feststellung wird seitens der KGNW deutlich in Frage gestellt.

Die Statistik zu den postmortalen Organspenden weist zwischen den Jahren 2002 und 2010 einen annähernd durchgehenden Anstieg der Organspendezahlen auf. Nach dem Höchstwert in 2010 kam es zu einem kontinuierlichen Abfall der Organspendezahlen. Betrachtet man die gesetzlichen Regelungen im Jahr 2010 stellt man fest, dass zum damaligen Zeitpunkt deutlich geringere Anforderungen an die Qualifikation der Transplantationsbeauftragten bestanden. Weder ein Facharztstatus noch Erfahrungen im Bereich der Intensivmedizin wurden in der 2010 gültigen Fassung des AG-TPG genannt. Darüber hinaus bestand keine Verpflichtung zur Durchführung einer 40-stündigen curricularen Fortbildung. Gleichsam existierte keine Regelung zur Finanzierung der Transplantationsbeauftragten. Eine in 2010 gemeinsam mit dem damaligen Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter durchgeführte Befragung der Krankenhäuser ergab, dass in circa 98 % der Krankenhäuser ein Transplantationsbeauftragter benannt war. Von diesen hatten nur circa 33 % eine curriculare Fortbildung absolviert. Aktuelle Zahlen belegen für die beiden vorgenannten Parameter mittlerweile eine 100 %-Erfüllung. Ähnlich verhält es sich mit der Formulierung interner Verfahrensanweisungen und der Dokumentation der durch eine primäre oder sekundäre Hirnschädigung im

Krankenhaus verstorbenen Patienten. Auch in diesen Bereichen hat sich der Status quo in den Krankenhäusern zwischen 2010 und 2018 deutlich verbessert. Im Ergebnis waren die in der Gesetzesbegründung angeführten „strukturellen Probleme“ in den Krankenhäusern in 2010 deutlich größer als im Jahr 2018, bei einer jedoch gleichzeitig bestehenden fast doppelt so hohen Anzahl an Organspenden. Dieser Sachzusammenhang bestätigt den Umstand, dass die aktuellen Probleme im Kontext der Organspende multifaktoriell und komplex begründet sind. Eine einseitige Kritik an den Krankenhäusern ist für die übrigen Prozessbeteiligten zweifellos der einfachere Weg, aber ebenso unbegründet wie ungeeignet, eine nachhaltige Trendwende in der Organspende zu erzielen.

Obgleich die KGNW keine ausgewiesene soziologische oder philosophisch-ethische Fachexpertise vorhält, so kann sie dennoch als Teil der Gesellschaft ungeklärte/offene Fragen und Befürchtungen im Kontext der Organspende u. a. zu den folgenden Themen identifizieren:

- Einflussfaktoren der Patientenverfügungen?
- Einflussfaktoren einer Therapiebegrenzung am Lebensende?
- Sinnhaftigkeit einer Widerspruchslösung?
- Allgemeine Informationsdefizite der Bevölkerung bezüglich der Organspende und Organtransplantation.
- Spezielle Informationsdefizite und Ängste der Bevölkerung bezüglich der Verlässlichkeit der Feststellung des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls.
- Auseinandersetzung mit dem Tod in einer Gesellschaft der scheinbar unbegrenzten Gesundheit und Leistungsfähigkeit.

Vermutlich ist eine nachhaltige und durchgreifende Erhöhung der Organspendezahlen erst nach einer respektvollen und konstruktiven gesamtgesellschaftlichen Diskussion der o. g. Punkte zu realisieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Blum  
Geschäftsführer

Anlage



Dr. Peter-Johann May, M.A.  
Referatsleiter Medizin



## Pressemitteilung



### NRW-Kliniken befürworten Freistellung der Transplantationsbeauftragten

Düsseldorf, 29. Januar 2018. „Den Tiefpunkt von nur 146 Organentnahmen im vergangenen Jahr in Nordrhein-Westfalen können wir nicht tatenlos hinnehmen. Die Konkretisierung der bestehenden Freistellungsregelung der Transplantationsbeauftragten in unseren Krankenhäusern sehen wir – analog der „bayerischen Lösung“ – mit als eine sinnvolle Möglichkeit an, die Rahmenbedingungen für mehr Organspenden in NRW zu verbessern. Die Details der Umsetzung und der Refinanzierung der Stellen sollten schnellstmöglich mit den Verantwortlichen in Land und Bund geklärt werden“, sagt Jochen Brink, Präsident der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen.

Die aktuelle Gesetzeslage sieht eine Freistellung vor, „wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist“ (§ 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes AG-TPG NRW). Die „bayerische Lösung“ definiert klare Personalschlüssel nach Maßgabe der Zahl der Intensivbetten (Beispiel: pro 10 Betten 0,1 Vollkräfte Freistellung).

„Das wichtige Thema der Organspende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Derzeit wird auch die Widerspruchslösung als mögliche Verbesserung erneut diskutiert. Der Rückgang der Zahlen von 231 Organspenden im Jahr 2012 auf 146 im Jahr 2017 in NRW macht die deutschlandweit abnehmende Bereitschaft zur Organspende deutlich. Diskussionen über die Aussagekraft der Hirntod-Diagnostik und die Berichterstattung über Organspende-Skandale haben die Bevölkerung verunsichert. Die Organspende und das Leid der Patienten auf den Wartelisten müssen stärker in das Bewusstsein der Menschen rücken. Wir als Dachverband der 348 nordrhein-westfälischen Krankenhäuser engagieren uns bei diesem wichtigen Thema und sind unter anderem im Netzwerk Organspende NRW aktiv. Im Netzwerk Organspende NRW wollen wir durch mehr Information und Aufklärung der Bevölkerung die Zahl der Organspender erhöhen. Wir werden zudem bei der Sensibilisierung und Qualifizierung unserer Mitarbeiter unsere Aktivitäten verstärken“, so KGNW-Präsident Brink.

**Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen:** Referat Politik, PR und Presse, Humboldtstr. 31; 40237 Düsseldorf, Lothar Kratz (Referatsleiter), Tel.: 0211/47819-70, E-Mail: lkratz@kgnw.de, Sandra Fösken (Referentin), Tel.: 0211/47819-73, E-Mail: sfoesken@kgnw.de, Mirko Miliniewitsch (Referent), Tel.: 0211/47819-72, E-Mail: mmiliniewitsch@kgnw.de, Internet: www.kgnw.de, E-Mail: presse@kgnw.de, Fax: 0211/47819-99